



LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2024

des Landkreises Lüchow-Dannenberg

Prüfteam:

Karin Koopmann
Sabine Bormann
Susanne Jachert
Manuela Tschink
Peter Martens

Inhaltsübersicht

1.	Vorbemerkungen	5
1.1	Prüfungsauftrag	5
1.2	Prüfungsgegenstand	5
1.3	Durchführung der Prüfung	5
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	6
2.	Haushaltssatzung	7
3.	Haushaltswirtschaft	7
3.1.	Anordnungswesen	7
3.2.	Kassenwesen	8
3.3.	Automatisiertes Verfahren	9
4.	Jahresabschluss	9
4.1.	Allgemeines	9
4.2.	Ergebnisrechnung	9
4.3.	Finanzrechnung	11
4.4.	Bilanz	12
4.5.	Aktiva	12
4.6.	Passiva	12
4.7.	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	13
4.8.	Haushaltsreste	14
5.	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	14
5.1.	Fachverfahren Dezernat 3 / GoBD	14
5.2.	Anlagenbuchhaltung	15
5.3.	Konsolidierter Gesamtabschluss	16
5.4.	Rückstellungen	16
5.5.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	17
5.6.	Grundstückstausch	17
5.7.	Investive Haushaltsreste	18
5.8.	Anhang	19
5.9.	Verbundene Unternehmen und Beteiligungen	20
5.10.	Tax Compliance Management	21
5.11.	Buchführung	22
5.12.	Ausweis und Werthaltigkeit von Forderungen	22

5.13.	Pauschalwertberichtigung Unterhaltsvorschussbereich	24
5.14.	Forderungsmanagement	24
5.15.	Rückzahlungen	25
5.16.	Vertragsregister / Zuwendungsregister	25
5.17.	Inventur	26
5.18.	Stundungen	26
6.	Abschließende Prüfungsbescheinigung	26
6.1.	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	26
6.2.	Bestätigung	27
7.	Schlussbemerkung	27

Abkürzungen

AGA	Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Landkreises Lüchow - Dannenberg
AIB	Anlage im Bau
BAB	Betriebsabrechnungsbogen/-bögen
FD	Fachdienst
gAöR – GM	Gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Gebäudemanagement Uelzen/Lüchow - Dannenberg
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KomHKVO	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
LSE	Lüchow – Schmarsauer Eisenbahn GmbH
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
nscale	Programm zur digitalen Schriftgutverwaltung beim Landkreis Lüchow-Dannenberg
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
UVgO	Unterschwelvenvergabeordnung
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2024

Ergebnisrechnung 2024

Finanzrechnung 2024

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der gesetzliche Prüfauftrag ergibt sich aus §§ 155 NKomVG, wobei der im Rahmen der RPA-Kooperation zuständige Kreistag des Landkreises Lüneburg keine Aufgaben nach § 155 Abs. 2 NKomVG übertragen hat.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2024 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen – soweit erforderlich – die Belege der Kreiskasse sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der sich aus § 155 Abs. 1 Nr. 3 ergebende Prüfungsauftrag wird durch eine begrenzte Visa-Kontrolle gem. § 66 AGA und Schwerpunktprüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen sichergestellt. Der Prüfungsumfang wurde damit entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landkreises.

Beanstandungen von grundsätzlicher Bedeutung haben sich für den geprüften Zeitraum im Umfang der unter Ziffer 5 aufgeführten Hinweise, Empfehlungen und Prüfbermerkungen ergeben. Feststellungen von geringerer Bedeutung wurden während der Prüfung mit den Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern erörtert und sind in den Schlussbericht nicht aufgenommen worden.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens des Landkreises erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit der Kämmerin Frau Erlebach erörtert worden. Während des geprüften Zeitraums nahm Frau Dagmar Schulz das Amt der Landrätin wahr.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2023. Über diesen Jahresabschluss hat der Kreistag am 29.09.2025 beschlossen und zugleich der Landrätin Entlastung erteilt. Ein nach § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG erforderlicher Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses ist nicht erfolgt.

Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am 17.10.2025 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 17.10.2025 – 27.10.2025 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme der Landrätin ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

2. Haushaltssatzung

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung am 18.12.2023 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung wurde vom MI als Kommunalaufsichtsbehörde am 26.03.2024 erteilt.

Die Haushaltssatzung wurde im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Lüchow-Dannenberg 08/2024 vom 28.03.2024 bekannt gemacht; hierauf wurde in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 30.03.2024 hingewiesen.

Eine 1. Nachtragshaushaltssatzung hat der Kreistag am 16.12.2024 beschlossen. Die genehmigungspflichtigen Teile wurden vom MI am 03.03.2025 genehmigt. Im elektronischen Amtsblatt 11/2025 vom 05.03.2025 findet sich zwar der Wortlaut „Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 NKomVG verkündet.“, die 1. Nachtragshaushaltssatzung selbst fehlt jedoch. Somit war die Bekanntmachung der Satzung nicht bewirkt. Die vollumfängliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung erfolgte im elektronischen Amtsblatt 12/2026 vom 02.04.2026, hierauf wurde in der Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 02.04.2026 hingewiesen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die 1. Nachtragshaushaltssatzung rückwirkend zum Beginn des Haushaltsjahres 2024 wirksam geworden.

Die Haushaltssatzung enthielt unter Berücksichtigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung u.a. die folgenden Festsetzungen:

	2024
Kreditermächtigung*	19.859.600,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	24.800.000,00 €
Umlagesatz Kreisumlage bezogen auf Steuerkraftzahlen*	56 v.H.
Umlagesatz Kreisumlage bezogen auf 90 v.H. der Schlüsselzuweisungen*	60 v.H.

*genehmigungspflichtig

3. Haushaltswirtschaft

3.1. Anordnungswesen

Rechtsgrundlagen für das Anordnungswesen sind das NKomVG und die KomHKVO, in denen die generellen Anforderungen geregelt sind. Zur Ausgestaltung ist es daher erforderlich, für das Haus der Kreisverwaltung Lüchow-Dannenberg eine aktuelle Dienstanweisung vorzuhalten.

Die seit dem 01.01.2018 geltende „Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse des Landkreises Lüchow-Dannenberg“ vom 05.12.2017 wurde am 01.12.2022 durch eine überarbeitete Version ersetzt.

Die Erfassung und Auflistung der anordnungsberechtigten Bediensteten erfolgt seit April 2022 laufend in einer Gesamtliste bei den „Hausweiten Informationen und Bekanntmachungen“ in nscale ; Änderungen und Ergänzungen werden bei Bedarf vorgenommen.

Die Kassenanordnungen lagen, soweit stichprobenartig geprüft, vollständig vor und entsprachen in formeller und materieller Hinsicht weitgehend den gesetzlichen Anforderungen. Jedoch fehlten insbesondere bei Buchungen, die in Fachverfahren abgewickelt und per Schnittstelle in das beim Landkreis führend eingesetzte Buchungsverfahren New System übertragen wurden sowie bei bestimmten Journalen, die zahlungsbe gründenden Unterlagen in New System. Eine entsprechende Prüfbemerkung wurde bereits zum Jahresabschluss 2022 getätigt und hat auch weiterhin Bestand (siehe Prüfungsbemerkung 5.1).

3.2. Kassenwesen

Zur Ergänzung der allgemeinen Vorschriften der KomHKVO und zur Spezifizierung hausinterner Regelungen wurde gem. § 43 KomHKVO die unter Tz. 3.1 aufgeführte Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse des Landkreises Lüchow-Dannenberg erlassen.

Die Kassenleitung lag bis 30.11.2024 unverändert bei Herrn Albert Rothländer, stellvertretende Kassenleiterin war Frau Melanie Czoske. Zum 01.12.2024 übernahm Frau Czoske die Kassenleitung und Frau Filiz Baumann die stellvertretende Kassenleitung. Das Kassenwesen wird weiterhin über das EDV-Verfahren „New System“ abgewickelt.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs der Kreiskasse sind eine Vielzahl von Geldannahmestellen und Handvorschüssen eingerichtet. Die Arbeits- und Abrechnungsweise dieser Bürokassen richtet sich ab 01.12.2017 nach der „Dienstanweisung des Landkreises Lüchow-Dannenberg für Handvorschüsse und Geldannahmestellen“ vom

30.11.2017. Sie wird ergänzt durch das regelmäßig aktualisierte „Verzeichnis der Geldannahmestellen und Handvorschüsse“.

Die gemäß § 6 der geltenden Dienstanweisung durchzuführenden fachdienstinternen Prüfungen wurden grundsätzlich regelmäßig vorgenommen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

3.3. Automatisiertes Verfahren

Nach den Regelungen der „Dienstanweisung für Informationsverarbeitung und Datenschutz einschließlich Datensicherheit (DIDA)“ dürfen automatisierte Verfahren als Arbeitsmittel nur eingesetzt werden, wenn eine entsprechende fachliche Freigabe erteilt wurde. Diese beinhaltet die Feststellung, dass das eingesetzte automatisierte Verfahren zur Aufgabenerfüllung genutzt werden kann. Die Einhaltung dieser Vorschrift wurde nicht immer beachtet.

4. Jahresabschluss

4.1. Allgemeines

Landrätin Dagmar Schulz hat mit am 24.06.2025 eingegangener Erklärung die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2024 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG). Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen.

4.2. Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich (hier ohne interne Leistungsverrechnung) stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2024		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	153.902.500,00 €	170.510.521,00 €	16.608.021,00 €
Ordentliche Aufwendungen	169.720.000,00 €	180.899.390,79 €	11.179.390,79 €
Ordentliches Ergebnis	-15.817.500,00 €	-10.388.869,79 €	5.428.630,21 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	1.697.805,23 €	1.697.805,23 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	12.679,62 €	12.679,62 €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	1.685.125,61 €	1.685.125,61 €
Jahresergebnis			
Überschuss / Fehlbetrag (-)	-15.817.500,00 €	-8.703.744,18 €	7.113.755,82 €

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4, 5 NKomVG) konnte weder in der Planung noch im Abschluss erreicht werden. Erfreulicherweise wurde statt des geplanten Defizits von knapp 16 Mio € ein Defizit von „nur“ 8,7 Mio € erreicht.

Mehrerträge waren insbesondere bei den Bedarfszuweisungen des Landes (4,12 Mio €), den Kostenerstattungen vom Land (2,19 Mio €) und sonstigen Erstattungen von übrigen Bereichen (1,91 Mio. €) zu verzeichnen. Mindererträge entstanden u.a. bei den Zuweisungen vom Bund (797 T€).

Mehraufwendungen waren insbesondere bei sonstigen sozialen Leistungen überörtlicher Träger (1,56 Mio €) und den Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Versorgungsempfänger (1,46 Mio €) zu verzeichnen. Minderaufwendungen entstanden insbesondere bei den Personalaufwendungen (4,24 Mio €).

4.3. Finanzrechnung

Die Gesamtf finanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2024		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	150.936.300,00 €	165.430.657,04 €	14.494.357,04 €
Auszahlungen	163.505.000,00 €	173.471.406,75 €	9.966.406,75 €
Saldo	-12.568.700,00 €	-8.040.749,71 €	4.527.950,29 €
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	6.925.900,00 €	2.039.136,83 €	-4.886.763,17 €
Auszahlungen	26.785.500,00 €	10.029.737,39 €	-16.755.762,61 €
Saldo	-19.859.600,00 €	-7.990.600,56 €	11.868.999,44 €
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	-32.428.300,00 €	-16.031.350,27 €	16.396.949,73 €
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	19.859.600,00 €	7.624.030,67 €	-12.235.569,33 €
Auszahlungen	2.234.200,00 €	3.991.228,26 €	1.757.028,26 €
Saldo	17.625.400,00 €	3.632.802,41 €	-13.992.597,59 €
Finanzmittelveränderung (Saldo I., II. und III.)	-14.802.900,00 €	-12.398.547,86 €	2.404.352,14 €
IV. Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen		2.286.060,42 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		11.738.538,19 €	
Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		1.626.050,75 €	

Der für das Haushaltsjahr ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln 1.626.050,75 € stimmt mit der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein. Von der nach dem aktuellen verbindlichen Muster des MI (Muster 12) bestehenden Option, den Anfangs- und Endbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und am Ende des Jahres auszuweisen, hat der Landkreis keinen Gebrauch gemacht.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen nicht mit den Werten der Gesamtf finanzrechnung übereinstimmt. Die vorliegende Differenz von rund 2 T€ wird in einem folgenden Haushaltsjahr korrigiert.

4.4. Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

4.5. Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva	Vorjahr	31.12.2024	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	13.271.197,99 €	14.125.689,62 €	854.491,63 €
2. Sachvermögen	87.672.370,24 €	91.416.638,15 €	3.744.267,91 €
3. Finanzvermögen	50.673.509,47 €	53.180.148,51 €	2.506.639,04 €
4. Liquide Mittel	11.738.538,19 €	1.626.050,75 €	-10.112.487,44 €
Aktive			
5. Rechnungsabgrenzung	4.161.168,53 €	4.431.127,19 €	269.958,66 €
Summe	167.516.784,42 €	164.779.654,22 €	-2.737.130,20 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt. Gegenüber der Vorjahresbilanz verminderte sich die Bilanzsumme um rd. 2,73 Mio € (ca. 1,63 %).

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet. Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

4.6. Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva	Vorjahr	31.12.2024	Veränderung
1. Nettoposition	38.404.060,88 €	29.077.013,36 €	-9.327.047,52 €
1.1 Basisreinvmögen	12.049.797,43 €	12.024.526,01 €	-25.271,42 €
1.2 Rücklagen	321.108,08 €	333.898,97 €	12.790,89 €
1.3 Jahresergebnis	-22.322.705,34 €	-31.026.449,52 €	-8.703.744,18 €
1.4 Sonderposten	48.355.860,71 €	47.745.037,90 €	-610.822,81 €
2. Schulden	61.616.835,51 €	71.569.541,15 €	9.952.705,64 €
3. Rückstellungen	66.503.352,86 €	64.033.753,96 €	-2.469.598,90 €
Passive			
4. Rechnungsabgrenzung	992.535,17 €	99.345,75 €	-893.189,42 €
Summe	167.516.784,42 €	164.779.654,22 €	-2.737.130,20 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 8.703.744,18 € wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Die Nettopositionsquote ist von 22,93 % auf 17,65 % gesunken, der Anteil der Schulden von 36,78 % auf 43,43 % gestiegen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Schulden	Vorjahr	31.12.2024	Veränderung
2.1 Geldschulden	55.931.967,98 €	63.602.068,43 €	7.670.100,45 €
2.1.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 Kredite für Investitionen	55.931.967,98 €	59.602.068,43 €	3.670.100,45 €
2.1.3 Liquiditätskredite	0,00 €	4.000.000,00 €	4.000.000,00 €
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	5.684.867,53 €	7.967.472,72 €	2.282.605,19 €
Summe	61.616.835,51 €	71.569.541,15 €	9.952.705,64 €

Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen (siehe Anlage zum Anhang).

4.7. Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht, Forde-

rungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 und 57 KomHKVO geforderten Mindestangaben soweit keine Hinweise in Abschnitt 5 des Berichtes gegeben sind. In Abschnitt 8 des Rechenschaftsberichts wird die Entwicklung des gesamten abzudeckenden Fehlbetrages von 31.026.449,52 € (Vorjahr 22.322.705,34 €) dargestellt.

4.8. Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKGVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.

Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste wurde dem Jahresabschluss beigelegt.

Zum 31.12.2024 wurden im Ergebnishaushalt keine Haushaltsreste gebildet.

Für Investitionsmaßnahmen standen 2024 Haushaltsreste in Höhe von 37.623.426,10 € zur Verfügung. In das Haushaltsjahr 2025 wurden insgesamt 48.361.153,03 € übertragen. Hierin sind Reste aus Vorjahren in Höhe von 23.070.809,85 € enthalten. Es entfielen 1,5 Mio € auf das Haus des Ehrenamtes, weitere 6,6 Mio € stehen für die Sanierung der FTZ Dannenberg zur Verfügung. Für das Schulzentrum Nicolas-Born-Schule wurden 8,9 Mio € übertragen, 8,7 Mio € für Gymnasium Lüchow / Sanierung und Anbau Sporthalle sowie 13 Mio € für Flüchtlingsunterkunft Neu Tramm.

Im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung wurde das Kreditvolumen für den Kauf der Flüchtlingsunterkunft Neu Tramm um 11.091.700 € erhöht auf 19.859.600 €.

5. Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

5.1. Fachverfahren Dezernat 3 / GoBD

Bei den kommunalen Buchführungsprozessen sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu beachten. Diese sind z. T. rechtlich nominiert (§§ 36 ff KomHKVO) oder durch Forschung, Lehre und Praxis in der Wirtschaft entwickelt worden. Dazu zählen unter anderem der Grundsatz von Klarheit und

Übersichtlichkeit sowie der Grundsatz der Vollständigkeit. D.h., die Buchführung muss klar und übersichtlich erfolgen, so dass eine sachverständige dritte Person innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die Vermögenslage der Kommune erhält. Alle Finanzvorfälle sind fortlaufend, zeitgerecht, richtig, geordnet und vollständig zu erfassen. Alle Buchungen müssen aufgrund von Belegen jederzeit nachprüfbar sein.

Das Dezernat 3 nutzt bereits seit einigen Jahren ein eigenes Fachverfahren, um die Arbeitsprozesse in den dazugehörigen Fachdiensten zu digitalisieren und dort abzulegen. Aus diesem Fachprogramm heraus werden auch die Zahlungen, vornehmlich der Fachdienste 63 und 67, über eine Schnittstelle in das Buchführungssystem des Landkreises übertragen. Die Belege werden dabei nicht im Buchführungssystem hinterlegt, sondern sind nur über das Fachverfahren einzusehen. Das Fachverfahren bietet jedoch keine Filterfunktion, die Einsicht in die entsprechenden Belege innerhalb einer angemessenen Zeit ermöglicht. Selbst mit dem Fachverfahren vertraute Personen benötigen teilweise bis zu 10 Minuten - und länger - um den entsprechenden Beleg zu einer Zahlung ausfindig zu machen. Die Zahlungen über das Fachverfahren bewegen sich jährlich im oberen sechsstelligen Bereich. Es ist einer sachverständigen dritten Person nicht möglich, sich hier innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick zu verschaffen.

Es wird empfohlen, die Zahlungen des Dezernats 3 grundsätzlich über das Buchführungssystem des Landkreises abzuwickeln, um eine ordnungsgemäße Ablage der buchungsbegründenden Unterlagen sicher zu stellen.

5.2. Anlagenbuchhaltung

Nach § 37 Abs. 6 KomHKVO sind die Bilanz (die Bestandskonten), die Ergebnisrechnung (die Ergebniskonten) und die Finanzrechnung (die Finanzkonten) in einem geschlossenen System zu führen, wobei die Finanzrechnung direkt bebucht wird. Gem. § 38 Abs. 1 KomHKVO ist für die Anlagenbuchhaltung ein Nebenbuch zu führen. Während im Hauptbuch der Anfangsbestand, die jährlichen oder monatlichen Abschreibungen und der Schlussbestand für alle auf einem Sachkonto gebuchten Vermögensgegenstände jeweils nur in einer Summe erscheinen, wird in der Anlagenbuchhaltung einzeln nachgewiesen, wie sich diese Werte aus den einzelnen Vermögensgegenständen zusammensetzen. Hauptbuch und Nebenbuch wirken insoweit zusammen.

Beim Landkreis wurden in der Vergangenheit „Umbuchungen“ teilweise nur in der Nebenbuchhaltung vorgenommen, ohne dass das Hauptbuch mitgepflegt wurde. Dies hat dazu geführt, dass z.B. die ausgewiesenen Summen der Position der unbebauten Grundstücke der Anlagenübersicht (Nebenbuch) und der Bilanz (Hauptbuch) nicht übereinstimmen (Differenz: 218,96 €).

Eine Übereinstimmung der Werte in Haupt- und Nebenbuch ist für eine ordnungsgemäße Buchführung unerlässlich.

5.3. Konsolidierter Gesamtabschluss

Der Kreistag hat am 19.09.2022 beschlossen, von der Regelung in § 179 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG (neu gefasst in § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse) Gebrauch zu machen und für die Haushaltsjahre 2012 bis 2020 auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen sowie für den konsolidierten Gesamtabschluss 2021 auf die Beifügung einer Kapitalflussrechnung zu verzichten. Damit ist gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für 2021 der erste konsolidierte Gesamtabschluss aufzustellen. Bis dato liegt keiner vor.

5.4. Rückstellungen

Der Landkreis bildet im Ergebnishaushalt zahlreiche Rückstellungen.

Nach § 123 Abs. 2 NKomVG bildet die Kommune Rückstellungen für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe oder Fälligkeit aber noch ungewiss ist. Gem. § 45 Abs. 2 KomHKVO sind Rückstellungen in Höhe des Betrages anzusetzen, der zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung voraussichtlich benötigt wird.

In einigen Fällen der ausgewiesenen Rückstellungen wurde im Rechnungsjahr tatsächlich gar keine Verpflichtung eingegangen. In diesen Fällen ist dafür ein Haushaltsrest zu bilden.

Die Bildung von Rückstellungen und die Übertragung von Haushaltsresten für Aufwendungen wirken sich unterschiedlich auf den Jahresabschluss aus. Rückstellungen belasten das Jahresergebnis des laufenden Haushaltsjahres, während sich Haushaltsreste für Aufwendungen erst im Folgejahr auf die Ergebnisrechnung auswirken. Die Übertragbarkeit dieser Haushaltsreste ist längstens bis zum Ende des auf die Übertragung folgenden Jahres möglich.

Rückstellungen, deren Bildung nicht zulässig waren, führen zu einer falschen Darstellung des Jahresergebnisses.

Daneben bildet der Landkreis seit Einführung der Doppik 2006 keine Rückstellungen für Urlaub und Überstunden. Zwar sind diese Rückstellungen in § 45 Abs. 1 KomHKVO nicht ausdrücklich erwähnt, doch hat die Kommune gem. § 123 Abs. 1 NKomVG Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss sind. Somit kommt der Landkreis der ihm obliegenden Rechtspflicht nicht nach, ungeachtet der Erwägung, dass der (bilanzielle) Nutzen dieser Rückstellungen gemessen an dem sich ergebenden Ermittlungs- und Buchungsaufwand als eher gering angesehen werden kann.

5.5. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 19 KomHKVO sind die Aufwendungen und entsprechenden Auszahlungen innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig, sodass Einsparungen bei einem Sachkonto zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei einer anderen Position berechtigen. Darüber hinaus wurden alle Erträge, die nicht ohnehin kraft Gesetzes für bestimmte Aufwendungen beschränkt sind, innerhalb des gleichen Budgets gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO für zweckgebunden erklärt.

Der Haushaltsplan des Landkreises umfasste neun Budgets mit Haushaltsansätzen. Überschreitungen der Ansätze bestehen in drei der neun Budgets im nachstehend genannten Umfang: Budget 1 (131 T€), Budget 4 (5.267 T€) und Budget 5 (2.253 T€). Bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeit wurden die Haushaltsermächtigungen um rd. 577 T€ überschritten (siehe Rechenschaftsbericht Nr. 12 und Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Auszahlungen).

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von erheblicher Bedeutung müssen gem. §§ 58 Abs. 1 Nr. 9 und 117 NKomVG vom Kreistag vor Auftragsvergabe beschlossen werden. Dabei sind die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit sowie die Deckungsfähigkeit zu beurteilen. Derartige Beschlüsse wurden - abgesehen von Einzelfällen - nicht gefasst. Eine nachträgliche Genehmigung anlässlich des Jahresabschlusses ist im Haushaltsrecht grundsätzlich nicht vorgesehen.

5.6. Grundstückstausch

Ein Grundstückstausch mit der Gemeinde Hühbeck wurde irrtümlich in 2023 über das Reinvermögen (Konto 200100) abgewickelt und hat dieses fälschlicherweise um

25.271,42 € erhöht. Das entspricht nicht den Vorschriften, da bei einem Tauschgeschäft die Vorschriften des § 480 BGB über den Kauf entsprechend Anwendung finden. Es liegt somit der Verkauf und der Kauf eines Grundstückes in gleicher Höhe vor. Dieser Fehler wurde in 2024 korrigiert, jedoch wurden die Korrekturen nicht richtig umgesetzt. Das Anlagevermögen ist um 70.345,58 € zu hoch ausgewiesen und die falschen Grundstücke wurden doppelt erfasst. Durch den ungewollten Abgang der eigentlich ertauschten Flächen wurde ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 70.345,58 € buchungstechnisch generiert. In 2025 wurde das Anlagevermögen entsprechend korrigiert. Durch die Korrekturen entsteht in 2025 ein außerordentlicher Aufwand in Höhe von 70.345,58 €.

5.7. Investive Haushaltsreste

Haushaltsreste sind gemäß § 60 Nr. 19 KomHKVO Haushaltsermächtigungen, die in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses trifft die Hauptverwaltungsbeamtin die Entscheidung über die Bildung der Haushaltsreste. Eine pauschale Mittelübertragung nicht verfügbarer Ermächtigungen ist ausgeschlossen. Die Übertragung als Haushaltsrest ist gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 KomHKVO nur in der erforderlichen Höhe zulässig. Hierbei sind nach § 20 Absatz 5 Satz 2 KomHKVO i.V.m. § 57 KomHKVO die Gründe für die Übertragung im Rechenschaftsbericht und den Unterlagen konkret darzulegen. Zweck dieser Bestimmung ist es, die fortwährende Übertragung von Haushaltsmitteln über mehrere Jahre zu unterbinden, ohne dass mit der konkreten Maßnahme begonnen wurde.

Im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses sowie in den Übersichten werden die Gründe für die Übertragung investiver Haushaltsreste in Höhe von 48,3 Mio € (Vorjahr: 37,6 Mio €) dargestellt. Aus den Begründungen lassen sich zum Teil jedoch keine Informationen ableiten, die über den reinen „Übertragungsvorgang“ hinausgehen. Die Begründung „*Maßnahme noch nicht abgeschlossen*“ oder „*diverse ausstehende Maßnahmen*“ reicht insofern nicht aus, da eine pauschale Mittelübertragung nicht benötigter Haushaltsmittel rechtlich unzulässig ist.

Nach § 20 KomHKVO bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen im Finanzhaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen kraft Gesetzes bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, wenn mit der Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme vor Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres begon-

nen wird. Als Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Investitionsmaßnahme anzusehen. Es ist im Übertragungsantrag konkret anzugeben, ob und wann mit der Maßnahme begonnen wurde, die Höhe der Reste für die konkret zu beschreibende Maßnahme oder auch der geplante Zeitpunkt des Beginns. Sammel-pools von Haushaltsresten sind nicht zulässig.

Einige der übertragenen Haushaltsermächtigungen erfüllen nicht die vorgenannten Bedingungen und sollten künftig neu veranschlagt werden. So wurden Haushaltsreste mehrfach übertragen, ohne dass mit der jeweiligen Maßnahme begonnen wurde (z.B. für den Bau eines Salzsilo und den Ankauf von Grundstücken).

Ab 2026 werden die gesetzlichen Voraussetzungen durch den Fachdienst 20 intensiv geprüft. Die konkreten Angaben zu den Maßnahmen beschleunigen Buchung, Prüfung und die inhaltliche Umsetzung von Investitionen.

5.8. Anhang

Die Erläuterungen im Anhang zu den kreditorischen Debitoren und debitorische Kreditoren verstoßen gegen das in der Bilanz einzuhaltende Saldierungsverbot. Eine Wesentlichkeit gibt es hier nicht. Gem. § 44 Abs. 2 KomHKVO dürfen Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden. Offene kreditorische Gutschriften verringern die Verbindlichkeiten. Die Verbindlichkeiten sind aufgrund der unvollständigen Umbuchung um 12.265,39 € und die Forderungen um 61.065,21 € zu niedrig ausgewiesen.

Gem. § 56 KomHKVO sind Angaben in den Anhang zu den Posten der Ergebnis-, der Finanzrechnung und der Bilanz aufzunehmen, die zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Angaben zu den einzelnen Posten wurden nicht dargestellt. Erläuterungen von Veränderungen und Abweichungen von den Ansätzen wurden nur eingeschränkt zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und Finanzrechnung im Anhang erbracht. Schwerpunkt der Erläuterungen sind die positiven und negativen Einflüsse im Haushaltsjahr während der Ausführung des Haushaltplanes. Nach § 56 Abs. 1 KomHKVO sind hier die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Es wird empfohlen, hier eine Darstellung der Zahlen im Vergleich zum Vorjahr darzustellen, wie auch in der Ergebnis- und Finanzrechnung vorgezeichnet.

Für die Bilanz und die Forderungsübersicht wurden die rechtlich verbindlichen Muster- und Gliederungsvorschriften des Ausführungserlasses gem. § 178 Abs. 3 NKomVG nicht beachtet. Die Gliederungstiefe der Forderungsübersicht folgt nicht der Gliederung der Bilanz und deren Positionen.

Die Finanzrechnung entspricht nicht dem verbindlich vorgeschriebenen Muster 12 des Ausführungserlasses. Es fehlen die Spalten „Ermächtigungen aus Haushaltsvorjahren“ und „davon bisher nicht bewilligte über-/außerplanmäßige Auszahlungen“.

Die Gesamtergebnisrechnung zeigt unter der Position Bestandsveränderungen im Ergebnis für 2024 einen Betrag von 459.778,40 € auf. Im Anhang unter Abschnitt 1. a) - Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung - wird aufgezeigt, dass hier die Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen gebucht wurden. Die Zuordnung des Sachkontos zu diesem Posten ist falsch. Dieses Sachkonto gehört mit in den Posten „Sonstige ordentliche Erträge“. Die Ergebnisrechnung entspricht nicht dem vorgeschriebenen Muster. Insbesondere sind die Spaltenbezeichnungen mehr (+)/weniger (-) fehlend und die Bezeichnung Saldo nicht aussagekräftig. Die Vorzeichen in der Saldenspalte ist umzukehren, damit eine klare und übersichtliche Darstellung von Mehr- oder Minderbeträgen ersichtlich ist.

5.9. Verbundene Unternehmen und Beteiligungen

Der Landkreis hat an die Breitbandgesellschaft insgesamt 31.100.000 € ausgeliehen. Die Tilgungsleistungen erfolgen nicht entsprechend der geschlossenen Darlehensverträge. Die veranschlagten Rückflüsse aus Ausleihungen von jährlich 1.140.000 € wurden weder in 2022 noch in 2023 erzielt. Tatsächliche Rückflüsse erfolgten in 2022 in Höhe von 597.000 € und in 2023 in Höhe von 500.000 €. Die Zinszahlungen erfolgen planmäßig. Die Breitbandgesellschaft ist in 2023 bilanziell überschuldet gewesen.

In 2024 sind ebenfalls keine vertragsgemäßen Tilgungen durch die Breitbandgesellschaft erfolgt. Die Zinsforderungen 2023/2024 aus den Darlehensverträgen in Höhe von 342.175,08 € wurden nicht geleistet und ein Fälligkeitsdatum nicht bestimmt. Nach Angaben des Beteiligungsberichtes des Haushaltsplanes 2026 wird diese Stundung als eine Liquiditätshilfe angesehen. Auch eine Personalforderung in Höhe von 91 T€ aus dem Jahre 2020 wurde erst in 2025 beglichen. Stundungszinsen gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO wurden nicht erhoben. Zur Sicherstellung der Liquidität wurden durch die Breitbandgesellschaft weitere 2,1 Mio. € angefordert

Anhang und Rechenschaftsbericht enthalten keine Erläuterungen zu den Beteiligungen. Auch der Beteiligungsbericht des Haushaltsplans enthält nicht die nach § 151 NKomVG erforderlichen Informationen.

Im Anhang wurden unter 4. die Haftungs- und Beteiligungsverhältnisse dargestellt. Es fehlt dabei die Beteiligung an der Hamburgischen Marketing GmbH (HMG). Die Gebäudemanagement gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts wird in der Bilanz als Verbundenes Unternehmen ausgewiesen. Da der Anteil des Landkreises jedoch nur noch 33% beträgt, wäre ein Bilanzausweis als Beteiligung korrekt.

5.10. Tax Compliance Management

Im Rahmen einer Umsatzsteuererklärung sind die Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten spätestens im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen zur Ermittlung einer Umsatzsteuerzahllast oder eines -überhangs abzuschließen. Dies ist im Jahresabschluss 2024 nicht erfolgt.

Der Landkreis ist verpflichtet, die Steuerpflichten und die Haftungsrisiken des Steuerrechts zu beachten. Dies betrifft nicht nur die termingerechte Bezahlung von Steuern, sondern auch die Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen (§§ 149 ff AO). Nach § 153 AO gehört es zu den steuerlichen Pflichten des gesetzlichen Vertreters gem. § 86 NKomVG, unrichtige oder unvollständig abgegebene Steuererklärungen, die eine Steuerverkürzung darstellen, unverzüglich anzuzeigen und richtigzustellen. Die Verfahrensabläufe und Organisation der Steuerangelegenheiten des Landkreises sollten im Hinblick auf gesetzeskonformes Handeln unter Einbeziehung aller Organisationseinheiten z.B. in einer Dienstanweisung geregelt werden. Verstöße gegen Steuerpflichten können bei den Beteiligten ggfs. sogar zu persönlichen Konsequenzen führen (§§ 69, 71, 370, 378 AO; §§ 30, 130 OWiG).

Tax Compliance dient der Einhaltung steuerrechtlicher Regelungen (gesetzliche Bestimmungen sowie interne Richtlinien). Organisatorisch ist die Einhaltung der Vorschriften und die regelmäßige Erfüllung der Steuerpflichten durch Festlegung von Zielen, Regeln, Prozessen und Verantwortlichkeiten sicherzustellen.

Auch 2024 wurde kein Tax Compliance Management System eingeführt. Eine Dienstanweisung für Steuern liegt noch nicht vor.

Im Hinblick auf die zukünftig ausstehende Anwendung des § 2b UStG ist eine Umsetzung und vorbereitende Einrichtung des Systems zu empfehlen.

5.11. Buchführung

Das Land Niedersachsen schreibt einen verbindlichen Kontenrahmen vor. Der Kontenrahmen und die Nutzung von Kontonummern erfolgt historisch bedingt beim Landkreis in einigen Bereichen nicht entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Kontenrahmen. Eine Umstellung auf die korrekten Konten und auch die Nutzung von Bereichsabgrenzungen wird empfohlen. Eine Prüfung durch die Fachbereiche und die genutzten Konten auf richtige Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen wird empfohlen.

5.12. Ausweis und Werthaltigkeit von Forderungen

Das Finanzvermögen enthält Forderungen unter den Posten 3.6 bis 3.8 im Umfang von 16.405.526,50 €. Der Forderungsbestand des Landkreises enthält Forderungen, bei denen mit einem völligen Zahlungsausfall gerechnet werden muss oder dieser sogar bereits bekannt ist. Der Forderungsbestand wurde zum 31.12.2024 nicht umfassend auf Werthaltigkeit geprüft. Betroffen sind dabei Forderungen aus allen Fachdiensten.

Die Forderungen sind durch die Fachdienste und Fachdienst 20 zeitnah zu betreuen, um Verjährung, Verwirkung zu hemmen und zeitnahe Geltendmachung sicherzustellen. Forderungen sind bei feststehender Uneinbringlichkeit sofort auszubuchen. In 2025 wurden bereits erste Korrekturen in Höhe von rund 147.000 € durchgeführt.

Die privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind in der Bilanz mit 1.289.321,25 € ausgewiesen. Nach Auswertung der Nebenbuchhaltung entfallen davon 314.933,17 € auf Verwaltungsgebühren und 666.399,10 € auf Buß- und Zwangsgelder. Somit sind wesentliche Teilbeträge falsch mit dem privatrechtlichen Forderungskonto verknüpft. Zudem sind rd. 20% der offenen Posten älter als 5 Jahre und zumindest 40 % älter als 2 Jahre. Bilanzielle Wertberichtigungen wurden nur in geringfügigem Umfang durchgeführt.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen mit einer Höhe von 12.756.641,62 € sind eine Mischung aus Forderungen aus Transferleistungen und privatrechtlichen Entgelten. Hier sind die vorab genannten 314.933,17 € Verwaltungsgebühren zuzuordnen.

Die Verknüpfung von Sachkonten und Forderungskonten sollte überprüft und eine korrekte Zuordnung angestrebt werden.

Die Forderungen aus Transferleistungen werden mit 2.359.662,63 € ausgewiesen. Hier fehlt der Ausweis der Transferleistungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und Schuldendiensthilfen. Diese sind in Höhe von 1.351.006,19 € in den öffentlich-rechtlichen Forderungen enthalten.

Der Bestand des Finanzvermögens und auch das Jahresergebnis werden um diese Beträge zu hoch und falsch ausgewiesen.

Zudem sind Forderungen und Verbindlichkeiten aus internen Leistungsverrechnungen zwischen den internen Fachdiensten in die Bilanzposten eingeflossen. Eine Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegen sich selbst ist nicht zulässig und stellt eine Bilanzverlängerung in Höhe von 902.354,82 € dar (lt. Rechenschaftsbericht 10. Erläuterungen zu offenen Debitorenforderungen). Diese Leistungsbeziehungen sind nur auf den dafür vorgesehenen Sachkonten (Kontengruppe 38, 48) darzustellen.

Forderungen stellen Ansprüche auf eine Geld- oder Sachleistung dar und werden entsprechend dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nach als öffentlich-rechtliche, privatrechtliche und Forderungen aus Transferleistungen ausgewiesen. Für die Bilanz und die Forderungsübersicht wurden die verbindlichen Muster- und Gliederungsvorschriften des Ausführungserlasses gem. § 178 Abs. 3 NKomVG jedoch nicht beachtet.

5.13. Pauschalwertberichtigung Unterhaltsvorschussbereich

Im Bereich der Unterhaltsvorschussleistungen wurde 2022 und 2024 eine Pauschalwertberichtigung durchgeführt. Die AG Doppik empfahl eine Pauschalwertberichtigung, die sich an der sog. Rückholquote (Istrückzahlungen im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen) orientiert. Die Rückholquoten betrugen in 2021 18,77%, in 2022 18,24% und in 2023 14,23%. Dieser Empfehlung wurde nicht gefolgt, sondern eine pauschale prozentuale Risikobewertung nach Alter der Forderung als Wertkorrektur gewählt. Der Forderungsbestand wurde nur bedingt nach § 46 KomHKVO vorsichtig bewertet, somit ist der Forderungsbestand zu hoch ausgewiesen und nicht in voller Höhe werthaltig. Dabei ist zu beachten, dass von realisierten Forderungen gem. § 8 Abs. 2 UVG noch 40 % an den Bund erstattet werden müssen.

Es wird empfohlen, die Erfahrungsquote der Rückflüsse als sachgerechter Basis für die Berechnung der Pauschalwertberichtigung in diesem Bereich zugrunde zu legen.

5.14. Forderungsmanagement

Die Kasse ist für das Mahnwesen und die Vollstreckung im Benehmen mit den Fachdiensten zuständig. Dafür ist es notwendig die stete Aufgabenerfüllung der Kasse sicherzustellen. Die Aufgabe der Vollstreckung wurde seit 2 Jahren wie im Anhang unter Punkt 10 ausgeführt nicht oder minimal ausgeführt. Dies stellt einen Verstoß gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 110 Abs. 1 und 2 NKomVG dar. Forderungen wurden nicht zeitnah eingetrieben bzw. sind verjährt. Der finanzielle Schaden kann nicht beziffert werden. Zur Sicherstellung der Liquidität sind Forderungen unmittelbar nach deren Verursachungszeitpunkt in den Buchungskreislauf zu geben und sollten termingerecht realisiert werden. Hierfür ist eine personell und technisch leistungsfähige Debitorenbuchhaltung mit Mahn- und Vollstreckungswesen Voraussetzung.

Die Tätigkeit der Kasse ist in effizienter und wirtschaftlicher Art sicherzustellen. Es wird empfohlen, Forderungen mit eindeutigen Kassenzeichen /QR-Codes zu versehen, um eine schnelle Zuordnung der Zahlungen zu den Fachdiensten zu ermöglichen.

5.15. Rückzahlungen

Gemäß § 29 KomHKVO erfolgt die Rückzahlung überzahlter Beträge abweichend vom Prinzip der Bruttoveranschlagung durch Absetzung auf dem Produktsachkonto, auf dem die Überzahlung erfolgt ist. Dieses Prinzip wurde durch Buchung auf den Sachkonten 348910 und 348920 nicht eingehalten. Somit ist in der Ergebnisrechnung der Ertrag um 77.045,65 € zu hoch ausgewiesen. Durch die nicht durchgeführte Absetzung auf den dafür vorgesehenen Konten, sind die Aufwendungen um 77.045,65€ zu hoch ausgewiesen. Für den Jahresabschluss 2025 wird empfohlen entsprechende Korrekturen vorzunehmen, um den richtigen Ausweis von Aufwand und Ertrag in der Ergebnisrechnung zu erhalten. Ab dem Jahr Haushaltsjahr 2026 wird die Buchung auf den korrekten Konten eingehalten.

5.16. Vertragsregister / Zuwendungsregister

Der Landkreis hat eine digitales Vertragsregister eingeführt. Aus dem Vertragsregister sollte hervorgehen, welche Verträge beim Landkreis bestehen und welche vertraglichen Pflichten und Rechte sich hieraus ergeben. Durch ein digitales Vertragsregister

können die Vertragsauswirkungen rechtzeitig bilanz- und haushaltswirksam berücksichtigt werden. Neben der Reduzierung des Risikos von Forderungsverlusten und Vertragsstrafen könnten sich auch Einsparpotentiale durch eine Bündelung von Verträgen, Beseitigung unnötiger Vertragsverpflichtungen oder bedarfsgerechter Vertragsgestaltungen ergeben.

Bisher wurden nur wenige Verträge durch die Fachbereiche erfasst. Insbesondere sehr alte Verträge sollten erfasst und ggf. überarbeitet werden, um die zugrundeliegenden Kalkulationen an aktuelle preisliche, tatsächliche und gesetzliche Verhältnisse anzupassen.

Neben einem Vertragsregister wird empfohlen, ein Zuwendungsbescheidregister einzuführen, in dem die durch den Zuwendungsgeber vorgegebenen zeitlichen Meilensteine und Nebenbestimmungen, wie zu erstellende Verwendungsnachweise, ersichtlich sind. Die Vorgaben der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zwingend einzuhalten, um Rückforderungen und Strafzinsen zu vermeiden und eine klare Darstellung in der Buchführung zu gewährleisten.

5.17. Inventur

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres muss die Kommune grundsätzlich eine Inventur durchführen (§ 39 KomHKVO). Nach § 40 Abs. 1 S. 1 KomHKVO kann auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Von dieser Inventurvereinfachung hat der Landkreis seit der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz Gebrauch gemacht.

Vereinzelt stimmen die mittels Buchinventur fortgeschriebenen Vermögensgegenstände jedoch nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein (z. B. wurde ein längst verkauftes Fahrzeug noch im Inventar des Landkreises ausgewiesen).

Um die per Buchinventur ausgewiesenen Werte zu bestätigen, sollte in regelmäßigen Abständen auch eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgen (z. B. alle 2 bis 3 Jahre, ggf. stichprobenhaft).

5.18. Stundungen

Gem. § 55 Abs. 4 S. 2 KomHKVO sind unter der Bilanz die über das Haushaltsjahr hinaus gestundeten Beträge auszuweisen. Diese Stundungen belasten künftige Haushaltsjahre, da vorläufig auf Liquidität verzichtet wird und die Gefahr von Forderungsausfällen besteht. In späteren Haushaltsjahren würde dies zu aufwandwirksamen Wertberichtigungen führen und künftige Ergebnisse belasten. Der Gesamtbetrag der gestundeten Beträge wurde nicht unter der Bilanz ausgewiesen.

6. Abschließende Prüfungsbescheinigung

6.1. Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist im Jahre 2024 einen negativen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 8,04 Mio € aus, Liquiditätskredite bestehen zum 31.12.2024 in Höhe von 4 Mio €, liquide Mittel sind in Höhe von 1,63 € Mio € vorhanden. Auf der Aktivseite der Schlussbilanz überwiegt das Sachvermögen mit einem Anteil von 55,48 %. Der Anteil des Finanzvermögens beträgt 32,27 %. Der Landkreis hat weiterhin Fehlbeträge (ausschließlich doppische) in Höhe von rd. 31,02 Mio € abzudecken. Der Anteil der Schulden ist auf 43,43 % gestiegen, die Nettopositionsquote auf 17,65 % gesunken.

Während in den Jahren von 2014 bis 2023 Überschüsse erwirtschaftet und Fehlbeträge aus Vorjahren abgebaut werden konnten, schließt das Rechnungsjahr 2024 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 8,7 Mio € ab. Die finanziellen Verhältnisse des Landkreises sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **sehr angespannt** zu bezeichnen.

6.2. Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Er wurde nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (§ 128 Abs. 1 NKomVG).

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

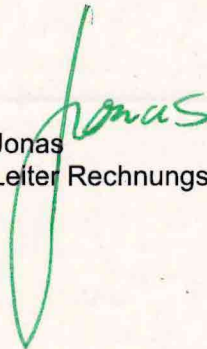
- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

7. Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Landrätin.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Landrätin dem Kreistag zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 28.07.2026


Jonas
Leiter Rechnungsprüfungsamt

